

Das Entschädigungsverfahren bei Flieger- und sonstigen Kriegssachschäden

Neue Richtlinien

Nachdem durch die Kriegssachschädenverordnung die Regelung der Kriegssachschäden auf eine neue Grundlage gestellt worden ist, hat der Reichsminister des Innern nunmehr Richtlinien erlassen, die ein einheitliches, schnelles und großzügiges Verfahren vor den Feststellungsbehörden gewährleisten sollen. Diese Richtlinien enthalten eingehende Vorschriften über die Einreichung und Behandlung des Entschädigungsantrages, über den Inhalt des Antrages, darüber, wann eine Anwendung der Kriegssachschädenverordnung in Betracht kommt, und beantworten eine Reihe anderer Fragen, die sich in der Praxis ergeben haben.

Die Anträge, die in der Regel als Entschädigungsanträge oder als Feststellungsanträge abzufassen sind, haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Voraussetzungen der Kriegssachschädenverordnung bzw. der über die Entschädigung bei Fliegerschäden getroffenen Bestimmungen vorliegen. Es muß ein Schaden vorliegen, der in der Beschädigung, Zerstörung oder dem sonstigen Verlust einer Sache besteht. Eine Beschädigung in diesem Sinne liegt unter anderem auch in der Verschlechterung einer Sache ohne äußere Beschädigungen vor, so z. B. bei dem Verderben von Lebensmitteln oder dem Stocken von Textil- oder Lederwaren.

Die zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Sachschadens gemachten Aufwendungen des Geschädigten werden insoweit ersetzt, als sie angemessen waren. Als drohend kann der Schaden nur angesehen werden, wenn er sich als unmittelbar bevorstehend und als nur durch alsbaldiges Eingreifen abwendbar darstellt, wie z. B. im Falle des Brandes in nächster Nachbarschaft. Allgemein vorsorgliche Maßnahmen zum Schutze von Sachen gegen Kriegsschäden sind dagegen keine erstattungsfähigen Aufwendungen, also auch nicht die Wegschaffung von Wohnungseinrichtungen und anderer Sachen gelegentlich der Freimachung bestimmter Gebietsteile. Dagegen sind die durch Löschen, Räumen, Niederreißen, durch die Bewachung oder das Aufräumen der Schadensstätte und durch die Beseitigung von Trümmern entstehenden Kosten erstattungsfähig. Bei Aufwendungen zum Zwecke der Schadensminderung können auch die Kosten eines notwendigen Abbruchs stehengebliebener Bauteile und deren Wegschaffen ersetzt werden. Das gilt auch für Aufwendungen für Aufräumarbeiten, welche die zuständigen Behörden für den Geschädigten durchführen, soweit die Tragung und Verrechnung solcher Kosten nicht anderweitig geregelt ist. Ersatz wird auch dann gewährt, wenn die Aufwendungen ohne Erfolg bleiben.

Als unmittelbar durch das Kriegsereignis verursacht sind auch die Schäden anzusehen, die beim Löschen, Räumen, Niederreißen oder bei sonstiger Hilfeleistung entstehen. Dagegen kann ein Ersatz von Schäden in den Fällen, in denen der Schaden auf die allgemeine Kriegsgefahr und die damit zusammenhängenden allgemeinen Maßnahmen zurückgeht, nicht erfolgen, da diese nicht eine unvermeidliche Folge von Kriegsgeschehnissen sind. Das gilt insbesondere für Schäden infolge der allgemeinen Verdunkelung und der allein durch einen Fliegeralarm verursachten Schäden. Davon abgesehen können bei Fliegerschäden allerdings bekanntlich

auch die Schäden erstattet werden, die durch Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen entstehen.

Zur Stellung des Antrages ist in erster Linie der Geschädigte berechtigt, d. h. der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt ist also der Käufer, bei Sicherungsübereignung der frühere, im Besitz verbliebene Eigentümer, nicht der rechtliche Eigentümer als Geschädigter anzusehen. Daneben sind antragsberechtigt auch alle Drittberechtigten, wie Nießbrauchs-, Hypotheken-, Grundschuld- und Pfandgläubiger, und in den Fällen, in denen z. B. der wirtschaftliche Eigentümer als Geschädigter in Betracht kommt, auch der rechtliche Eigentümer der Sache. Auch der Besitzer, z. B. der Mieter oder Pächter, kann einen Entschädigungsantrag stellen. Eine Abtretung, Verpfändung oder Pfändung des Entschädigungsanspruchs hat für das Antragsrecht nur insoweit Bedeutung, als die Feststellungsbehörde zugestimmt hat. Das gilt auch für den gesetzlichen Übergang der Forderung, der nur mit Zustimmung der Feststellungsbehörde wirksam wird.

Was das Verfahren als solches anbetrifft, so ist dieses beschleunigt und nicht kleinlich durchzuführen, ohne daß deshalb Überforderungen der Geschädigten berücksichtigt werden dürfen. Bürokratische Bedenken dürften die dringend notwendige Beschleunigung der Feststellung nicht beeinträchtigen, wie auch nicht jeder Entschädigungsantrag Gegenstand umfangreicher Beweiserhebungen werden soll. In vielen Fällen wird der Schadensbeweis auf Grund glaubwürdiger Angaben des Geschädigten, seiner Angehörigen oder seiner Angestellten und der eigenen Sachkenntnis der Feststellungsbehörde ohne weiteres festzustellen sein. In anderen Fällen wird das wenigstens für einen Teil des Schadens oder einen Mindestschaden gelten, so daß ein Teilbescheid erlassen werden kann. Aber auch wenn Beweiserhebungen notwendig sind, liegt die Entscheidung ausschließlich bei den Feststellungsbehörden und nicht etwa bei den anzuwendenden Stellen, an deren Gutachten die Feststellungsbehörde also in keinem Falle gebunden ist.

Nach Möglichkeit wird von den Entschädigungs- bzw. Feststellungsbehörden der Abschluß einer Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung angestrebt werden. Eine Vereinbarung über die alsbaldige Entschädigung darf die Feststellungsbehörde nur treffen, soweit die Voraussetzungen, unter denen alsbaldige Entschädigung in Geld gewährt werden darf, gegeben sind. Andernfalls muß sich die Vereinbarung auf die Feststellung der Höhe der Entschädigung erstrecken. Derartige Vereinbarungen haben die Wirkung von Entschädigungs- bzw. Feststellungsbescheiden. Schon vor Erlass eines Bescheides kann die Feststellungsbehörde in dringenden Fällen Vorauszahlungen auf die zu erwartende Entschädigung gewähren, falls nicht eine alsbaldige Hilfe durch Erlass eines Teilbescheides, z. B. über eine Mindesthöhe des Schadens, möglich ist. Vorauszahlungen werden vor allem dann in Betracht kommen, wenn der z. B. durch einen Fliegerschaden Betroffene sofort in die Lage versetzt werden muß, sich die notwendigsten Kleider- und Einrichtungstücke zu beschaffen. Darüber hinaus können Vorauszahlungen gewährt werden, um die sofortige Zahlung an Handwerker usw. zu ermöglichen, was vor allem bei Gebäudeschaden von Bedeutung ist.

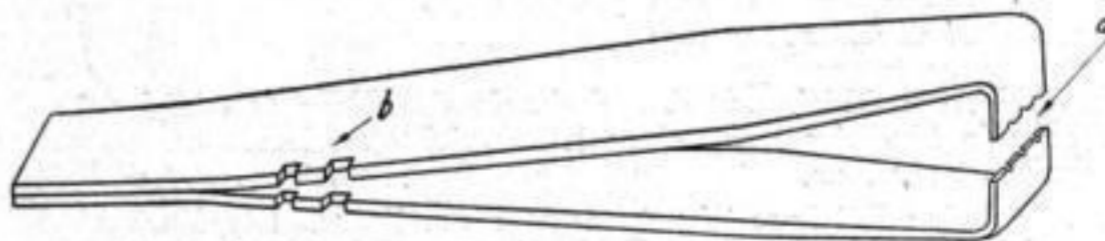
Für die Werkstatt

Halteeinrichtung für Sekundenzeiger

Zeigerhalter gibt es eine ganze Menge, aber für Sekundenzeiger befriedigt keiner so recht. Deshalb wird beim Passendreiben des Loches immer wieder versucht, den Zeiger zwischen den Fingern zu halten. Der Erfolg bleibt nicht aus. Der Zeiger verbiegt sich, bricht oder, was meistens eintritt, das Zeigerfutter dreht sich im Zeiger. Das ist auch der Fehler bei den meisten Haltern. Der Zeiger wird nicht am Rohr, wo er ja nur bearbeitet wird, sondern am Zeiger selbst festgehalten. Außerdem kommt man nicht weit genug an das Rohr heran, wenn es mal gekürzt werden muß. Diesen Fehlern kann man schnell abhelfen, wenn man sich selbst einen Halter anfertigt.

Aus einer alten Stahlkornzange läßt sich dieser gut herstellen. Die Spitzen werden abgefeilt, bis sie eine Breite von ungefähr 4 mm haben. Dann werden die beiden Enden 2,5 mm rechtwinklig nach innen gebogen, gleich der Zeigerabbebezeuge und aus der Abb. 1 gut zu ersehen. Selbstverständlich müssen die Enden vor dem Biegen ausgeglüht werden. Es ist auch günstig, wenn man das Ausglühen während des Biegens nochmals wiederholt. Dann werden die Enden sauber gefeilt, daß sie gut gegenüberstehen und eine Stärke von 0,4 mm erhalten. Nun muß man noch kleine Einkerbungen anbringen, welche genau gegenüberstehen und später das Zeigerrohr richtig festhalten (Abb. 1 bei a). Am besten kommt man zum Ziel, wenn man die

Kerben einbohrt. Dazu drückt man den Halter fest zusammen und kann leicht drei Körner angeben und mit 0,25, 0,3 und 0,4 mm durchbohren. Es ist dann sicher, daß die Kerben gut gegenüberstehen. Die Enden des Halters werden gehärtet und blau angelassen, das Ganze sauber abgeschliffen. Der Gebrauch des Halters ergibt sich von allein. Das Zeigerrohr wird von innen in die entsprechende Kerbe gelegt und kann nun gut festgehalten werden. Das Rohr kann ohne Schwierigkeiten aufgerieben und bis auf 0,4 mm Länge gekürzt werden, was wohl in den meisten Fällen genügen wird. Um die Verwendung des Halters auch auf Minuten- und Stundenzeiger zu erweitern, kann man



noch eine Ergänzung anbringen, ich meine hier die bekannten rechtwinkligen Einfeilungen an den Schenkeln des Halters (Abb. 1 bei b). Bringt man zwei solche Einfeilungen in verschiedenen Größen an, so kommt man damit für alle Zeiger aus.

Ich habe mit Absicht keine Feststellschraube (die sich im übrigen auch leicht anbringen ließe) und auch keinen Ring zum Festschieben angeordnet. Beim praktischen Gebrauch zeigt sich, daß es ohne solchen geht.

Karl Greiz, Glashütte.